

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

A. Die Versicherer sowie der Vertragspartner des Versicherungsnehmers (nachstehend "Versicherungsnehmer" genannt) sind: Lloyd's Insurance Company S.A. (nachstehend "Versicherer" genannt), eine belgische Aktiengesellschaft mit Sitz in:

Bastionsturm,
Marsveldplein 5,
1050 Brüssel,
Belgien

und bei der Banque-Carrefour des Entreprises / Kru-ispunbank van Ondernemingen unter der Nummer 682.594.839 RLE (Brüssel) registriert.

B. Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Broker abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d.h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.

C. Auf diesen Versicherungsvertrag ist das schweizerische Bundesrecht anwendbar. Der Tarif, die Offerte bzw. die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen und die anwendbare Gesetzgebung, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG), bilden die Grundlage dieses Versicherungsvertrages.

Im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend "VVG"), dass die im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gestellten Fragen der Versicherer wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und zum Verlust des Versicherungsanspruches führen, wobei Pflichtverletzungen, die bis 31. Dezember 2005 begangen wurden, unter dem für den Versicherungsnehmer oder Versicherten strengeren, vor dem 1.1.2006 geltenden, Recht (Vertragsrücktritt, Verfall der Prämie) beurteilt werden.

D. Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police sowie aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Der Versicherungsnehmer wird daher ausdrücklich gebeten und angehalten, die nachfolgenden Informationen sorgfältig zu lesen.

E. Die Höhe der Prämie richtet sich nach den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang des Versicherungsschutzes. Weitere Einzelheiten zur Prämie und zu etwaigen Gebühren entnehmen Sie bitte der Police. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Vertragsparteien vereinbarten festen Versicherungsdauer gekündigt, so sind die Versicherer verpflichtet, den Teil der Prämie zu erstatten, der dem Zeitraum des nicht abgelaufenen Risikos entspricht. Eine Rückerstattung der Prämie erfolgt jedoch nicht, wenn (1) die Versicherer die Versicherungsleistung infolge des Wegfalls des Risikos ausgezahlt haben oder wenn (2) die Versicherer die Versicherungsleistung für einen Teil des Schadens ausgezahlt haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

F. Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen ab Beantragung oder Annahme des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem in der Police angegebenen Zeitpunkt. Der Versicherungsvertrag wird für die in der Police angegebene Dauer abgeschlossen. Versicherungsverträge mit fester Laufzeit und ohne Verlängerungsklausel enden stillschweigend zu dem in der Police angegebenen Zeitpunkt. Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann sodann kündigen nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der durch die Versicherer geleisteten Auszahlung.

Die *Versicherer* können den Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Die *Versicherer* können nach jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen haben, den Vertrag kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der durch die Versicherer zu erbringender Auszahlung erfolgt. Der Vertrag kann sodann durch die Versicherer gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder den Versicherern unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Die *Versicherer* können zurücktreten und damit den Versicherungsvertrag kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die *Versicherer* auf die Einforderung der Prämie verzichtet haben. Die *Versicherer* können zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer trotz schriftlicher oder sonstiger textlich belegbarer Fristsetzung seiner Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung des Sachverhalts nicht nachkommt oder wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch arglistig begründet.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

G. Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Broker und die Versicherer, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den Versicherern beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

Der Versicherungsnehmer erteilt seine Zustimmung und ermächtigt damit die Versicherer ausdrücklich, die für die Antragsprüfung, die Vertragsabwicklung oder die Schadenregulierung erforderlichen Daten nach dem Vorstehenden zu verarbeiten.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die *Versicherer* ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den *Versicherern* und deren Generalbevollmächtigtem über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

H. WICHTIGER HINWEIS: Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen bilden Bestandteil des mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Sie haben insgesamt Vorrang vor sämtlichen anders lautenden Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne der Allgemeinen Bedingungen in den weiteren Vertragsunterlagen ausdrücklich abgeändert oder als nicht anwendbar bezeichnet werden.

1. AUSSCHLÜSSE

1.1. Krieg

Diese Versicherung deckt nicht Schädenn, die mittelbar oder unmittelbar durch folgende Ereignisse verursacht werden: Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Gewalt, Konfiskation, Nationalisierung, Requisition, Zerstörung oder Sachbeschädigung seitens oder auf Befehl irgendeiner Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde.

1.2. Radioaktive Kontamination und nukleare Teile

Nicht versichert sind:

- (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden,
- (b) jegliche gesetzliche Haftpflicht,

welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden durch:

- (i) ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,
- (ii) radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.

1.3. **Biologische und chemische Verseuchung**

(a) Diese Versicherung deckt nicht für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung einer Sache sowie sämtliche Schäden und Kosten, die hieraus entstehen,

- (b) für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht und
- (c) für Tod oder Verletzungen,

die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden durch biologische oder chemische Verseuchungen als Folge von:

- Terrorismus und/oder
- Massnahmen, die getroffen wurden, um die Folgen eines aktuellen, versuchten, angedrohten, erwarteten oder erfolgten Terroranschlags zu verhindern, zu unterdrücken, zu kontrollieren oder zu mindern.

In dieser Klausel bedeutet „Terrorismus“ jede Handlung oder Handlungen einer oder mehrerer Personen oder Organisationen mit dem Ziel,

- Schäden jeder Art unter Zuhilfenahme irgendwelcher Mittel zu verursachen, zu veranlassen oder anzudrohen oder
- die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen,

wobei begründete Umstände darauf schliessen lassen, dass die Absicht(en) der betreffenden Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Natur sind.

1.4. Cyber und Daten

Nicht versichert sind: (a) Cyberrisiken

Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen, die vorsätzlich oder versehentlich herbeigeführt werden durch:

- I. den Gebrauch oder die Unfähigkeit zum Gebrauch von Anwendungen, Software oder Programmen;
- II. Computerviren;
- III. Computerbezogene Vorspiegelungen von (a)(i) und/oder (a)(ii) oben.

Sofern jedoch:

- ein Brand oder eine Explosion infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht;
- ein Wasserschaden infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht; oder
- ein Diebstahl oder versuchter Diebstahl unmittelbar auf (a)(i) oder (a)(ii) folgt;

und dieser Brand, diese Explosion, dieser Wasserschaden, dieser Diebstahl bzw. dieser versuchte Diebstahl ansonsten von dieser Versicherung abgedeckt wäre, übernehmen wir den Verlust bzw. den Schaden, der durch diesen Brand, diese Explosion, diesen Wasserschaden, diesen Diebstahl bzw. diesen versuchten Diebstahl verursacht wird.

(b) Elektronische Daten

Verlust oder Beschädigung elektronischer Daten (z. B. Dateien oder Bilder) ungeachtet ihres Speicherorts.

1.5 Ausschluss übertragbarer Krankheiten

Diese Versicherung deckt keine Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Ausgaben oder andere Beträge, die direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit oder der Furcht vor oder der Bedrohung durch eine (tatsächliche oder vermeintliche) übertragbare Krankheit entstehen, darauf zurückzuführen sind oder gleichzeitig oder in beliebiger Reihenfolge damit auftreten.

2. ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

2.1 Anzeigepflichtverletzungen begangen ab dem 1. Januar 2006

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte natürliche oder juristische Person beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht befragt worden ist, unrichtig mitteilte oder verschwieg, so sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen.

Die Versicherer sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die Versicherer berechtigt, diesen Vertrag während aller folgenden Erneuerungsperioden zu kündigen, falls der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte derartige Informationen den Versicherern unrichtig mitteilte oder verschwieg.

2.2 Anzeigepflichtverletzungen begangen bis zum 31. Dezember 2005

Anzeigepflichtverletzungen, welche bis zum 31. Dezember 2005 begangen, aber erst ab dem 1. Januar 2006 entdeckt wurden, beurteilen sich gemäss dem bis 31. Dezember 2005 gültigen Art. 6 alt VVG.

3. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall dem Versicherer unverzüglich den Eintritt des Schadens zu melden und dem Versicherer alle Auskünfte, Nachweise und Belege über den Schaden zu erteilen, die der Versicherer von ihm verlangen kann und die erstere zu geben vermögen. Der Versicherungsvertrag kann eine bestimmte Frist für die Einreichung der Schadenanzeige vorsehen. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so kann der Versicherer den Schaden nicht regulieren.

4. BETRÜGERISCHE ANSPRÜCHE

Macht der Versicherungsnehmer einen Anspruch geltend, von dem er weiß, dass er in Bezug auf den Betrag oder anderweitig falsch oder betrügerisch ist, so ist der Versicherer von jeglicher Haftung in Bezug auf alle von diesem Antragsteller im Rahmen dieser Versicherung geltend gemachten Ansprüche befreit.

5. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen, die vom Versicherungsnehmer an die Versicherer zu richten sind, sind schriftlich oder in einer anderen, den Textnachweis ermöglichenden Form, an die in der Police stehenden Adresse zuzustellen oder nachträglich schriftlich oder in einer anderen den Textnachweis ermöglichenden Form zuhanden des Versicherungsnehmers oder an den Sitz der Verwaltung des gesamten schweizerischen Lloyd's Geschäfts zu bringen. Alle Mitteilungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer erfolgen an die dem Versicherer zuletzt bekannte gegebene Adresse.

6. FÄLLIGKEIT UND ERFÜLLUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Schäden werden mit dem Ablauf von vier Wochen, nachdem die Versicherer die Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (Art. 41 VVG). Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers.

7. SANKTIONEN

Der Versicherungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass jeglicher Versicherungsschutz, die Zahlung von Ansprüchen und die Erbringung von Leistungen im Rahmen dieser Police ausgesetzt wird, soweit die Gewährung von Versicherungsschutz, die Zahlung von Ansprüchen oder die Erbringung von Leistungen den Versicherer Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aussetzen wurde:

- a. Resolution(en) der Vereinten Nationen; oder
- b. Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Aussetzung wird so lange aufrechterhalten, bis die Versicherer keinen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen mehr ausgesetzt sind.

8. KLAGEN

Der Rechtsweg für den vollen Anspruch ist zu Lasten der dieser Versicherung angeschlossenen Versicherer gegen den Generalvertreter für die Schweiz zu richten (Art. 15a Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; Prozessstandschaft).

9. BESCHWERDEN

Das Ziel der Versicherer ist es, sicherzustellen, dass alle Aspekte der Versicherung des Versicherungsnehmers schnell, effizient und fair behandelt werden. Die Versicherer sind jederzeit bestrebt, dem Versicherungsnehmer den höchsten Servicestandard zu bieten.

Wenn der Versicherungsnehmer Fragen oder Bedenken bezüglich seiner Police oder der Bearbeitung eines Schadens hat, sollte er sich in erster Linie an seinen Broker wenden. Bitte geben Sie im gesamten Schriftverkehr die Versicherungsnummer und/oder die Referenznummer für Schadensfälle an, damit die Angelegenheit umgehend bearbeitet werden kann.

Der Managing Agent von Lloyd's oder die oben genannte Partei, die er mit der Bearbeitung der Beschwerde des Versicherungsnehmers beauftragt hat, wird eine solche Beschwerde schriftlich bestätigen.

Der geschäftsführende Vertreter von Lloyd's oder die oben genannte Partei, die er mit der Entscheidung über die Beschwerde des Versicherungsnehmers beauftragt hat, wird sich bemühen, dem Versicherungsnehmer innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Beschwerde eine schriftliche Entscheidung über seine Beschwerde mitzuteilen.

Sollte der Versicherungsnehmer mit der endgültigen Antwort der oben genannten Stelle unzufrieden sein oder innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Beschwerde keine endgültige Antwort erhalten haben, kann er sich mit seiner Beschwerde an den Ombudsmann für Privatversicherungen wenden. Die Kontaktangaben lauten wie folgt.

Hauptgeschäftsstelle und Büro für Deutschsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Postfach 1063

8024 Zürich

Schweiz

Telefon: 044 211 30 90

E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Zweigstelle für Französischsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Postanschrift 2252

2001 Neuchâtel 1

Schweiz

Telefon: 076 651 41 65

E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Zweigstelle für Italienischsprachige:

Ombudsman dell'assicurazione privata e della Suva

Casella postale 1231

6901 Lugano

Schweiz

Telefon: 091 967 17 83

E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

Die oben genannten Regelungen zur Bearbeitung von Beschwerden lassen Ihre gesetzlichen Rechte unberührt.

10. GERICHTSSTAND

Im Falle eines Rechtsstreits anerkennen die Versicherer die Zuständigkeit des Gerichts an ihrem Verwaltungssitz für das gesamte Schweizer Lloyd's Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten.

11. RECHTSANWENDUNG

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.